

**Motion betreffend Anpassung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) an das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

22.5161.01

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SG 230.100) ist für das Nachlassverfahren gemäss Art. 293-332 SchKG das Dreiergericht als einzige Instanz zuständig. Für Begehren betreffend eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung gemäss Art. 333 SchKG ist gemäss § 11 Abs. 2 EG SchKG der Einzelrichter als einzige Instanz zuständig. Generell legt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in § 71 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b. fest, dass für alle summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert das Einzelgericht zuständig ist. Gemäss Art. 251 ZPO gilt das summarische Verfahren insbesondere für Entscheide, die vom Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- und Nachlassgericht getroffen werden, somit auch für Entscheide gemäss § 11 EG SchKG. Warum in Basel-Stadt für Entscheide im Nachlassverfahren das Dreiergericht (und nicht das Einzelgericht) zuständig sein soll, ist nicht ersichtlich (so ist beispielsweise auch im Kanton Basel-Landschaft die Zuständigkeit des Zivilkreisgerichtspräsidiums vorgesehen (§ 3 des BL Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung)). Nach Ansicht der Motionäinnen und Motionäre soll diese Sonderregelung aufgehoben und damit dem Zivilgericht eine bessere Ressourcenallokation ermöglicht werden. Eine Festlegung, dass für die einvernehmliche private Schuldenbereinigung der Einzelrichter (wie der veraltete Gesetzestext lautet) zuständig ist, ist unnötig, der Verweis vom § 6 EG SchKG auf das GOG führt sowieso zur Zuständigkeit des Einzelgerichtes. § 11 EG SchKG kann somit vollständig aufgehoben werden.

Im Zuge der Vorbereitung der Aufhebung von § 11 EG SchKG kann auch geprüft werden, ob § 3 EG SchKG aufgehoben oder geändert werden soll. Diese Bestimmung lautet wie folgt: "In den Landgemeinden können die Gemeinderäte bei Pfändungen, Konkursen und Versteigerungen als Gehilfen des Betreibungs- und Konkursamtes verwendet werden". Dieser Bezug von Gemeinderäten scheint in der Praxis nicht mehr benötigt zu werden. Falls für allfällige Hilfeleistungen zu Gunsten des Betreibungs- und Konkursamtes die Landgemeinden noch immer benötigt werden, so ist eine zeitgemäss gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Motionäinnen und Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat den obigen Erwägungen entsprechende Änderungen des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und allenfalls des Gerichtsorganisationsgesetzes innert zweier Jahre vorlegt.

David Jenny, Jeremy Stephenson, Michelle Lachenmeier, Erich Bucher, Lukas Faesch, Joël Thüring, Daniel Albietz, Mark Eichner, Claudia Baumgartner, Danielle Kaufmann